

1965	Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1965	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 65	Zweites Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Zweites Vermögensbildungsgesetz — 2. VermBG) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 800-6; hebt auf Bundesgesetzbl. III 800-8</i>	585
1. 7. 65	Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2184-1; ändert Bundesgesetzbl. III 200-2; hebt auf Bundesgesetzbl. III 2184-1</i>	589
1. 7. 65	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2124-7</i>	593
7. 7. 65	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/66 — Erste Durchführungsverordnung Getreide 1965 — <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-1</i>	594
2. 7. 65	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	598
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	599

Zweites Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Zweites Vermögensbildungsgesetz — 2. VermBG)

Vom 1. Juli 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 800-6¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert.

(2) Absatz 1 gilt auch für mithelfende Familienangehörige und die in Heimarbeit Beschäftigten.

§ 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt

a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers, die nach dem Spar-Prämiengesetz angelegt werden (z. B. auf Grund von Sparverträgen oder zum Erwerb von Aktien, Pfandbriefen, Anleihen, Industrieobligationen oder Investmentzertifikaten) und nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Spar-Prämiengesetz angelegt bleiben,

b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz angelegt werden und nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 3 Wohnungsbau-Prämiengesetz angelegt bleiben,

c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Bau oder den Erwerb oder die Entschuldung eines Eigenheims, eines Kaufeigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung im Sinne des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes, sofern sie öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt sind,

d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs unter Vereinbarung einer fünfjährigen Sperrfrist (§ 8 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 2. November 1961, Bundesgesetzbl. I S. 1917),

e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung von Darlehnsforderungen gegen den Arbeitgeber zu einem Zinsfuß, der mindestens dem Zins für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr entspricht. Voraussetzung

¹⁾ Hebt auf Bundesgesetzbl. III 800-8

ist eine Sperrfrist von fünf Jahren. Die Sperrfrist entfällt beim Tod des Arbeitnehmers oder bei seiner völligen Erwerbsunfähigkeit. Der Darlehnsvertrag muß durch ein Kreditinstitut verbürgt sein. Die Kosten der Bürgschaft muß der Arbeitgeber tragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b hat der Arbeitgeber für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögenswirksame Anlage zu erfolgen hat. Das Unternehmen oder Institut hat dem Arbeitgeber Art und Dauer der Anlage der Leistungen zu bestätigen; es hat die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers als solche besonders kenntlich zu machen.

§ 3

(1) Vermögenswirksame Leistungen können in Verträgen mit Arbeitnehmern, in Betriebsvereinbarungen oder in Tarifverträgen vereinbart werden.

(2) Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen dürfen nicht die Möglichkeit vorsehen, daß statt einer vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbracht wird.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in einem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für einen nichttarifgebundenen Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber ihm statt der den tarifgebundenen Arbeitnehmern auf Grund eines Tarifvertrags gezahlten vermögenswirksamen Leistungen eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbringt.

(5) Der Arbeitgeber kann auf tarifvertraglich vereinbarte vermögenswirksame Leistungen die betrieblichen Sozialleistungen anrechnen, die dem Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr bisher schon als vermögenswirksame Leistungen erbracht worden sind. Das gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer bei den betrieblichen Sozialleistungen zwischen einer vermögenswirksamen Leistung und einer anderen Leistung, insbesondere einer Barleistung, wählen konnte.

§ 4

(1) Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers besteht nur, wenn der Arbeitnehmer die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns entweder in monatlichen, der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 10 Deutsche Mark oder nur einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrages von mindestens 60 Deutsche Mark verlangt. Der Arbeitnehmer kann bei der Anlage in monatlichen Beträgen während des Kalenderjahres die Art der ver-

mögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(3) Der Arbeitnehmer kann von dem Arbeitgeber schriftlich verlangen, daß der Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns aufgehoben wird. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall nicht verpflichtet, in demselben Kalenderjahr einen neuen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(4) In Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen kann von den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden.

(5) Die Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen gelten auch für die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns.

§ 5

(1) Vermögenswirksame Leistungen, die in Betriebsvereinbarungen oder in Verträgen mit Arbeitnehmern vereinbart werden, müssen allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils angeboten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn vermögenswirksame Leistungen nach § 4 vereinbart werden.

§ 6

Vermögenswirksame Leistungen werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn der Arbeitnehmer die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, frei wählen kann. Eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

§ 7

Werden die vermögenswirksamen Leistungen auf Grund einer Ergebnisbeteiligung erbracht, so gelten ergänzend die §§ 8 bis 11.

§ 8

(1) Ergebnisbeteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist die vereinbarte Beteiligung der Arbeitnehmer an dem durch ihre Mitarbeit erzielten Leistungserfolg des Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile, zum Beispiel auf Grund von Materialersparnissen, Verminderung des Ausschusses oder der Fehlzeiten, sorgfältiger Wartung der Arbeitsgeräte und Maschinen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Qualität der Erzeugnisse sowie sonstiger Produktions- und Produktivitätssteigerungen. Der Leistungserfolg ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten jeweils für bestimmte Berechnungszeiträume zu ermitteln. Die Ergebnisbeteiligung ist vor Beginn eines Berechnungszeitraums zu vereinbaren.

(2) Die Ergebnisbeteiligung kann auch für die Gesamtheit der Betriebe eines Unternehmens vereinbart werden.

§ 9

(1) Verträge mit Arbeitnehmern über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung bedürfen der

Schriftform. Sie müssen Bestimmungen enthalten über die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemessungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung des Ergebnisanteils und den Berechnungszeitraum.

(2) Die Verträge sollen Bestimmungen enthalten über

- a) Frist und Form der Mitteilung des Ergebnisanteils an den Arbeitnehmer,
- b) die Fälligkeit des Ergebnisanteils,
- c) die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem die Anlage erfolgen soll,
- d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die Verträge keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Höhe des Ergebnisanteils ist dem beteiligten Arbeitnehmer binnen drei Monaten nach Ablauf des Berechnungszeitraumes schriftlich mitzuteilen; er wird zwei Monate nach der Mitteilung fällig.
- b) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraums gekündigt werden.
- c) Endet das Arbeitsverhältnis während eines Berechnungszeitraums, so ist der Arbeitnehmer an dem für diesen Berechnungszeitraum ermittelten Ergebnis beteiligt, wenn er dem Betrieb mindestens während der Hälfte des Berechnungszeitraums angehört hat; sein Ergebnisanteil bemißt sich nach dem Verhältnis der Zeit, die er während des Berechnungszeitraums dem Betrieb angehört hat, zum Berechnungszeitraum. Absatz 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

§ 10

(1) Betriebsvereinbarungen über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung der Arbeitnehmer müssen Bestimmungen enthalten über

- a) die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemessungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung der Ergebnisanteile und den Berechnungszeitraum,
- b) den Kreis der beteiligten Arbeitnehmer.

(2) Die Betriebsvereinbarungen sollen Bestimmungen enthalten über

- a) Frist und Form der Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer,
- b) die Fälligkeit der Ergebnisanteile,
- c) die Beendigung der Betriebsvereinbarung,
- d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit Betriebsvereinbarungen keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

- a) Für die Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer und ihre Fälligkeit gilt § 9 Abs. 3 Buchstabe a entsprechend.

b) Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraums gekündigt werden.

c) Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers gilt § 9 Abs. 3 Buchstabe c entsprechend.

§ 11

(1) Der Arbeitgeber hat den beteiligten Arbeitnehmern auf Verlangen Auskunft über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile zu erteilen. Auf Wunsch des Arbeitgebers haben die beteiligten Arbeitnehmer aus ihrer Mitte nicht mehr als drei Beauftragte zur Wahrnehmung dieser Auskunftsrechte zu wählen. Die Beauftragten haben über vertrauliche Angaben, die ihnen vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach Ausscheiden aus dem Betrieb zu wahren. Die Beauftragten dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) An Stelle der Auskunft nach Absatz 1 kann der Arbeitgeber jederzeit bei Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile vorlegen.

(3) Durch schriftliche Verträge (§ 9), Betriebsvereinbarungen (§ 10) oder Tarifverträge kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung des Auskunftsrechts oder des Verfahrens bestimmt werden.

§ 12

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gelten nicht als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 312 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Erhält der Arbeitnehmer zur Zeit der Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung einen Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um 50 vom Hundert.

(2) Werden in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 Spar-Prämien-gesetz und § 2 Abs. 2 Satz 3 Wohnungsbau-Prämien-gesetz vorgesehenen Voraussetzungen oder werden in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e die Sperrfristen nicht eingehalten, so wird eine Nachversteuerung mit einem pauschalen Steuersatz von 20 vom Hundert durchgeführt. Die pauschal versteuerten vermögenswirksamen Leistungen und die darauf entrichtete Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und einem Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. das Führen eines Sammellohnkontos über vermögenswirksame Leistungen,
2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zwecke der Sicherung der Nachversteuerung,
3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz,
4. das Verfahren bei der Nachversteuerung.

Durch diese Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß die pauschale Lohnsteuer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b durch das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e durch den Arbeitgeber einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist und daß das Unternehmen oder Institut oder der Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abführung der pauschalen Lohnsteuer haftet.

(4) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gehören, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer die in Absatz 1 genannten Beträge im Kalenderjahr nicht übersteigen, nicht zur Lohnsumme im Sinne des § 24 des Gewerbesteuergesetzes. Dies gilt nicht, wenn vermögenswirksame Leistungen nach § 4 vereinbart werden.

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz sind kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer die in § 12 Abs. 1 genannten Beträge im Kalenderjahr nicht übersteigen; dies gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung.

§ 14

(1) Für Steuerpflichtige, die ihren Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem die Leistungen gewährt worden sind, um 30 vom Hundert der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um 800 Deutsche Mark. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so bemißt sich die Steuerermäßigung nach den vermögenswirksamen Leistungen in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet. Für vermögenswirksame Leistungen, die eine offene Handelsgesell-

schaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, ihren Arbeitnehmern gewährt, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für alle Gesellschafter zusammen um höchstens 800 Deutsche Mark. Die Aufteilung der Steuerermäßigung auf die einzelnen Gesellschafter richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Gewinnanteile in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, daß der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft am 1. Oktober des Kalenderjahres, das dem Veranlagungszeitraum vorausgegangen ist, nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. in den Fällen des § 4,
2. wenn die vermögenswirksamen Leistungen für mithelfende Familienangehörige erbracht werden, die keine Arbeitnehmer im Sinne des Steuerrechts sind.

§ 15

Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten tritt das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 909)²⁾ außer Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

Vom 1. Juli 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2184-1¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,
3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkung erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,
5. Gräber von Personen, die infolge von Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Flucht aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor von Berlin zu Tode gekommen oder innerhalb eines Jahres an den Folgen der während dieser Flucht erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines

Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,

8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,
10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

(2) §§ 2 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 4 gilt § 6 Abs. 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559).

§ 2

Ruherecht

(1) Gräber nach § 1 bleiben dauernd bestehen.

(2) Der jeweilige Eigentümer eines mit einem Ruherecht nach Absatz 1 belasteten Grundstücks hat das Grab bestehen zu lassen, den Zugang zu ihm sowie Maßnahmen und Einwirkungen zu seiner Erhaltung zu dulden; insoweit besteht zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt, eine öffentliche Last.

(3) Die öffentliche Last nach Absatz 2 geht den öffentlichen und privaten Rechten an dem Grundstück im Rang vor.

(4) Für ein privatgepflegtes Grab entsteht die öffentliche Last nach Absatz 2 mit der Übernahme der Erhaltung des Grabes durch das Land nach § 9 Abs. 3.

§ 3

Ruherechtsentschädigung

(1) Entstehen dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffent-

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 200-2; hebt auf Bundesgesetzbl. III 2184-1

liche Last nach § 2 Vermögensnachteile, ist von dem Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist nach dem Wert der durch die Belegung mit Gräbern geminderten oder entgangenen Nutzung zu bemessen, wobei Zustand und Nutzungsart des Grundstücks zur Zeit der Belegung maßgebend sind.

(2) Ist der Wert der geminderten oder entgangenen Nutzung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand zu ermitteln, kann der ortsübliche Pachtzins für Grundstücke, die nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Zustand und Nutzungsart vergleichbar sind, als Bemessungsmaßstab herangezogen werden.

(3) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich zu zahlen.

(4) Die Entschädigung kann an Stelle der Jahresbeträge nach Absatz 3 mit Zustimmung des Berechtigten als einmalige Abfindung in Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrages geleistet werden.

(5) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn

1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 unwesentlich beeinträchtigt wird,
2. die Kosten für den Grundstückserwerb nach § 4 oder § 10 Abs. 2 Nr. 2 getragen worden sind.

§ 4

Übernahme eines Grundstücks

(1) Wird dem Eigentümer eines Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 die bisher zulässige Nutzung des Grundstücks unzumutbar erschwert, kann er die Übernahme des Grundstücks verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, kann nur die Übernahme dieses Teils verlangt werden, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.

(2) Wird die Übernahme eines Grundstücks verlangt, gelten § 11 Abs. 1, §§ 17 bis 21, 26, 28 Abs. 1 und 2, §§ 29, 31 bis 37, 43 bis 55, 58 bis 63, 67 und 73 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. In § 11 Abs. 1 des genannten Gesetzes tritt an Stelle des Antrags das Verlangen des Eigentümers.
2. An Stelle des Bundes als Beteiligten am Enteignungsverfahren tritt das Land, in dem das Grundstück liegt. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung.
3. Bei der Planprüfung ist das in § 32 des genannten Gesetzes bezeichnete Verfahren anzuwenden.
4. Entschädigung in Land oder durch Naturalwertrente wird nicht gewährt.

5. Für die Angabe der Eigentumsverhältnisse nach der Enteignung gemäß § 47 Abs. 3 Nr. 7 des genannten Gesetzes gelten die Sätze 1 und 2 des § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Anspruch nach Absatz 1 nicht geltend machen.

§ 5

Feststellung und Erhaltung von Gräbern

(1) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem laufenden zu halten. Privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2) sind in den Listen bis zum 31. Dezember 1969 nachzuweisen.

(2) Demjenigen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, ist Auskunft darüber zu erteilen, ob auf einem Grundstück ein Grab nach § 1 liegt.

(3) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 zu erhalten. Maßnahmen zur Erhaltung sind Anlegung, Instandsetzung und Pflege.

§ 6

Anlegung und Verlegung von Gräbern

(1) Bei Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz von 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ist angemessen zu berücksichtigen, daß die nähere Umgebung geschlossener Begräbnisstätten für Gräber nach § 1 von Bebauung und Anlagen, die die Friedhofsruhe stören und die Gefühle der Besucher dieser Begräbnisstätten verletzen könnten, freigehalten wird.

(2) In geschlossenen Begräbnisstätten für Gräber nach § 1, die nach dem 31. Dezember 1964 errichtet werden, dürfen nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 angelegt werden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen von Friedhöfen.

(4) Gräber nach § 1 dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verlegt werden. Die zuständige Landesbehörde kann für Umbettungen innerhalb eines Friedhofs zum Zweck der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten Ausnahmen zulassen; im übrigen kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern Ausnahmen zulassen, wenn ein öffentliches Interesse die Verlegung unabweisbar erfordert.

§ 7

Herausgabe von Gegenständen

Wer Unterlagen zur Person oder Nachlaßgegenstände der in § 1 genannten Personen sowie Verlustunterlagen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Truppenlisten und -meldungen, Erkennungsmarkenverzeichnisse, Soldbücher, Kranken- und Lazarett-papiere, Grablageakten) oder sonstige Gegenstände unberechtigt in Besitz hat, die für personenstandsrechtliche Feststellungen, Identifizierung unbekannter Toter oder Ermittlung von Grablagen der in § 1 genannten Personen zweckdienlich sein können, ist

verpflichtet, sie der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin, herauszugeben.

§ 8

Identifizierungen

Die oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern eine Ausbettung und Identifizierung namentlich unbekannter Toter anordnen. Eine solche Anordnung soll nur getroffen werden, wenn eine Identifizierung nach gutachtlicher Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin, anders nicht durchführbar ist und eine Identitätsfeststellung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht.

§ 9

Privatgepflegte Gräber

(1) Das Recht des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, über Bestattungsort und Bestattungsart zu bestimmen, bleibt unbeschadet des § 6 Abs. 4 unberührt.

(2) Privatgepflegte Gräber sind Gräber nach § 1, deren Erhaltung (§ 5 Abs. 3) Angehörige des Verstorbenen übernommen haben. Waren die Beisetzungskosten vor dem 9. Mai 1945 von einem Dritten getragen worden, steht dies einer Aufbringung der Kosten der Anlegung aus Mitteln der Angehörigen gleich.

(3) Das Land kann die Erhaltung eines privatgepflegten Grabes mit Zustimmung der Angehörigen übernehmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Angehörigen nicht bekannt sind und nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand ermittelt werden könnten.

§ 10

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die sich aus §§ 3, 4, 5 und 8 ergeben.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören auch

1. Kosten der Planung, soweit diese bei Errichtung einer geschlossenen Begräbnisstätte zugrunde gelegt wird,
2. Kosten des Ankaufs eines Grundstücks, wenn der Grundstückserwerb wirtschaftlicher ist als die Gewährung der Entschädigung nach § 3,
3. Kosten der Errichtung eines Zugangs oder einer Zufahrt zu einer geschlossenen Begräbnisstätte, wenn der Zugang oder die Zufahrt ausschließlich Zwecken dieser Begräbnisstätte dient,
4. Kosten einer nach § 6 Abs. 4 zugelassenen Verlegung von Gräbern,
5. Kosten der Wiedereinbettung in demselben Grab und der Wiederherstellung des früheren Zustands des Grabes und der Begräbnisstätte bei Maßnahmen nach § 8.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören insbesondere nicht

1. Kosten der zusätzlichen Ausgestaltung oder Umgestaltung bereits angelegter Gräber oder Begräbnisstätten,
2. Kosten der Errichtung oder Unterhaltung von Denkmälern, Ehrenhallen, Ehrenhainen, Namensschreinen, Feierplätzen und symbolischen Gräbern,
3. die Grunderwerbsteuer bei Übernahme eines Grundstücks nach § 4 oder bei Ankauf eines Grundstücks nach Absatz 2 Nr. 2,
4. persönliche und sächliche Verwaltungskosten.

(4) Der Bund erstattet die auf Gräber nach Absatz 1 entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach Pauschsätzen. Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschsätze für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre fest.

(5) Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften zur Tragung von Kosten bleiben unberührt.

§ 11

Befreiung von Gebühren, Auslagen und Steuern

(1) Für Amtshandlungen, die bei Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 7 erforderlich werden, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz gilt als Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156).

§ 12

Zuständigkeit

(1) Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht bisher zuständigen oder den von der Landesregierung bestimmten Stellen wahrgenommen.

(2) Bei Ankauf eines Grundstücks nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist das Grundstück von dem Land zu erwerben, in dem es liegt. Aus besonderen Gründen kann das Eigentum an dem Grundstück auf Gemeinden oder Gemeindeverbände als Friedhofsträger übertragen werden.

§ 13

Überleitungsvorschriften

(1) Die Gewährung einer Entschädigung für Vermögensnachteile durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1 für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kann nur bis zum 31. Dezember 1965 beantragt werden. Die Anträge sind nach § 3 zu behandeln.

(2) Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungsleistungen für Minderung des Nutzungswertes durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, gelten als Entscheidungen nach § 3.

§ 14

Anderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes²⁾

§ 7 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für Abrechnung und Leistung der nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) vom Bund aufzubringenden Kosten.“

§ 15

Aufhebung des Kriegsgräbergesetzes³⁾

Das Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) wird aufgehoben.

§ 16

Sondervorschriften

(1) Dieses Gesetz ist auf Gräber nach § 1 nicht anzuwenden, wenn

1. der Tote in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Familiengrab) bestattet worden ist oder bestattet wird, in der bereits ein Toter beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, dessen Grab nicht unter § 1 fällt,
2. die Angehörigen einer vom Land nach § 9 Abs. 3 beabsichtigten Übernahme der Erhaltung eines privatgepflegten Grabes nicht zustimmen oder

sich innerhalb einer ihnen gestellten Frist dazu nicht äußern,

3. das Land von seiner Befugnis nach § 9 Abs. 3 bis 31. Dezember 1969 nicht Gebrauch macht,
4. bei Verlegung des Grabes aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in seinen Geltungsbereich die Beisetzung außerhalb einer geschlossenen Begräbnisstätte für Gräber nach § 1 erfolgen soll oder die zuständige Behörde der Beisetzung in einer solchen Begräbnisstätte nicht zustimmt.

(2) § 10 ist nicht anzuwenden

1. auf privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2),
2. auf Gräber nach § 1, soweit ein Dritter für diese Kosten aufkommt.

(3) § 10 ist, soweit er die Kosten der Anlegung von Gräbern betrifft, unbeschadet seines Absatzes 2 Nr. 4, ab 30. Juni 1967 auf Gräber nach § 1, die bis 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen werden, nicht anzuwenden; dies gilt nicht, wenn es sich um privatgepflegte, noch nicht im Sinne dieses Gesetzes angelegte Gräber handelt, deren Erhaltung bis zum 31. Dezember 1969 übernommen wird.

§ 17

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 16 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

²⁾ Bundesgesetzbl. III 200-2

³⁾ Bundesgesetzbl. III 2184-1

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten *)

Vom 1. Juli 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985), geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 werden hinter den Worten „§§ 5 und 15 Abs. 2“ die Worte „und 5“ eingefügt.
2. In § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Masseur, die eine Erlaubnis nach § 1 nach Maßgabe der Absätze 1, 2 oder 3 erlangt haben und mindestens acht Jahre als medizinischer Bademeister in medizinischen Badeanstalten tätig waren, erhalten die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung ‚Masseur und medizinischer Bademeister‘, wenn sie dies bis zum 31. Januar 1967 beantragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2124-7

Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge)
für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/66
— Erste Durchführungsverordnung Getreide 1965 —

Vom 7. Juli 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-1

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 569), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die Interventionspreise der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes erhöhen oder ermäßigen sich bei besserer oder geringerer Beschaffenheit des angebotenen Getreides gegenüber der durchschnittlichen Beschaffenheit nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über Gerste finden auf Braugerste und auf Saatgut von Gerste nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Im Sinne dieser Verordnung ist
 Weichweizen Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Weichweizen besteht,
 Roggen Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Roggen besteht,
 Gerste Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Gerste besteht.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung über Braugerste gelten nur für Braugerste der Ernte 1965.

§ 2

Beschaffenheit

(1) Weichweizen, Roggen und Gerste sind von durchschnittlicher Beschaffenheit, wenn

1. ein Eigengewicht je Hektoliter bei
 Weichweizen von 74 bis 76 Kilogramm,
 Roggen von 70 bis 73 Kilogramm,
 Gerste von 62 bis 63 Kilogramm
 gegeben ist und
2. der Feuchtigkeitsgehalt bei Weichweizen, Roggen und Gerste mindestens 15,5 vom Hundert und weniger als 16,5 vom Hundert beträgt und bei

3. Weichweizen der Anteil an Bruchkorn und Kornbesatz zusammen nicht mehr als vier vom Hundert, an Auswuchs nicht mehr als zwei vom Hundert und an Schwarzbesatz nicht mehr als ein vom Hundert des Gewichtes sowie Roggen der Anteil an Bruchkorn und Kornbesatz zusammen nicht mehr als fünf vom Hundert, an Auswuchs nicht mehr als zwei vom Hundert und an Schwarzbesatz nicht mehr als ein vom Hundert des Gewichtes beträgt; die Anlage bestimmt, was als Besatz (Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs und Schwarzbesatz) im Sinne dieser Verordnung anzusehen und wie er festzustellen ist.

(2) Braugerste ist von durchschnittlicher Beschaffenheit, wenn sie folgende Merkmale aufweist:

1. Keimfähigkeit ab 15. Oktober mindestens 95 vom Hundert,
2. Eiweißgehalt, berechnet auf die Trockensubstanz, nicht mehr als 12 vom Hundert,
3. Feuchtigkeitsgehalt mindestens 15,5 vom Hundert und weniger als 16,5 vom Hundert,
4. Vollgerstenanteil mindestens 85 vom Hundert,
5. Anteile an Ausputz, Sortiergerste und Besatz (Ziffer I der Anlage) höchstens vier vom Hundert des Gewichtes und
6. Aussehen, Geruch und Farbe gesund.

(3) Die Beschaffenheit von gewachsenem Mengkorn aus Weichweizen und Roggen ist unter Zugrundelegung der Anteile an Weichweizen und Roggen zu bestimmen.

§ 3

Zuschläge

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit höheren als den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigengewichten sind, wenn keine Zuschläge nach Absatz 2 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Zuschläge zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

1. bei Weichweizen für ein Eigengewicht
 von mehr als 76,0 bis 77,0 Kilogramm
 0,15 Deutsche Mark,
 von mehr als 77,0 bis 78,0 Kilogramm
 0,30 Deutsche Mark,
 von mehr als 78,0 Kilogramm
 0,45 Deutsche Mark;

2. Bei Roggen für ein Eigengewicht
 von mehr als 73,0 bis 74,0 Kilogramm
 0,15 Deutsche Mark,
 von mehr als 74,0 bis 75,0 Kilogramm
 0,30 Deutsche Mark,
 von mehr als 75,0 Kilogramm
 0,45 Deutsche Mark;
3. bei Gerste für ein Eigengewicht
 von mehr als 63,0 bis 64,0 Kilogramm
 0,20 Deutsche Mark,
 von mehr als 64,0 bis 65,0 Kilogramm
 0,40 Deutsche Mark,
 von mehr als 65,0 bis 66,0 Kilogramm
 0,60 Deutsche Mark,
 von mehr als 66,0 Kilogramm
 0,80 Deutsche Mark.

(2) Für Weichweizen, Roggen und Gerste, die einen Feuchtigkeitsgehalt unter 15,5 vom Hundert aufweisen, sind, wenn keine Zuschläge nach Absatz 1 berechnet werden, für jedes 0,1 vom Hundert geringeren Feuchtigkeitsgehalts Zuschläge von 0,05 Deutsche Mark je 100 Kilogramm zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen.

(3) Für Braugerste durchschnittlicher Beschaffenheit ist ein Zuschlag von vier Deutsche Mark je 100 Kilogramm zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes für Gerste zu berechnen.

(4) Für Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt unter 15,5 vom Hundert, die jedoch im übrigen von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, sind zusätzlich die Zuschläge nach Absatz 2 zu den sich nach Absatz 3 ergebenden Interventionspreisen zu berechnen.

§ 4

Abschläge

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit geringeren als den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigengewichten sind, wenn keine Abschläge nach Absatz 2 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Abschläge von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

1. bei Weichweizen und Roggen für jedes angefangene Kilogramm Mindergewicht
 0,15 Deutsche Mark,
2. bei Gerste für jedes angefangene Kilogramm Mindergewicht
 0,20 Deutsche Mark.

(2) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr sind, wenn keine Abschläge nach Absatz 1 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Abschläge von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

- bei einem Feuchtigkeitsgehalt
 von 16,5 vom Hundert
 1,00 Deutsche Mark
 und für jedes weitere
 0,1 vom Hundert bis zu
 insgesamt weniger als
 17,3 vom Hundert
 0,10 Deutsche Mark,
 von 17,3 vom Hundert
 1,75 Deutsche Mark
 und für jedes weitere
 0,1 vom Hundert bis zu
 insgesamt weniger als
 19,6 vom Hundert
 0,05 Deutsche Mark,
 von 19,6 vom Hundert
 2,91 Deutsche Mark
 und für jedes weitere
 0,1 vom Hundert bis zu
 insgesamt weniger als
 21,0 vom Hundert
 0,06 Deutsche Mark,
 von 21,0 vom Hundert
 3,91 Deutsche Mark
 und für jedes weitere
 0,1 vom Hundert bis zu
 insgesamt weniger als
 23,0 vom Hundert
 0,07 Deutsche Mark,
 von 23,0 vom Hundert
 5,53 Deutsche Mark
 und für jedes weitere
 0,1 vom Hundert
 0,08 Deutsche Mark.

(3) Für Braugerste, die, abgesehen von der Keimfähigkeit, von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, sind von den sich nach § 3 Abs. 3 ergebenden Interventionspreisen folgende Abschläge je 100 Kilogramm zu berechnen:

1. wenn die Keimfähigkeit mindestens 94 vom Hundert, jedoch weniger als 95 vom Hundert beträgt, 0,5 vom Hundert,
2. wenn die Keimfähigkeit mindestens 93 vom Hundert, jedoch weniger als 94 vom Hundert beträgt, 1,5 vom Hundert.

(4) Für Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr, die jedoch im übrigen von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, und für die in Absatz 3 bezeichnete Braugerste sind zusätzlich die Abschläge nach Absatz 2 von den sich nach § 3 Abs. 3 ergebenden Interventionspreisen zu berechnen.

(5) Für Weichweizen und Roggen, die höhere als die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anteile an Besatz aufweisen, sind je 100 Kilogramm von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes für jeden zusätzlichen Anteil von 0,1 vom Hundert folgende Abschläge zu berechnen:

1. für Bruchkorn, Kornbesatz und Auswuchs 0,015 Deutsche Mark,
2. für Schwarzbesatz 0,03 Deutsche Mark.

(6) Für Weichweizen und Roggen, die nach Korngröße, Reifegrad, Anteil an Besatz (Ziffer I der Anlage), Aussehen, Geruch oder Farbe nicht für die menschliche, jedoch noch für die tierische Ernährung geeignet sind, ist je 100 Kilogramm von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes ein Abschlag bis zu vier Deutsche Mark zu berechnen. Hat dieser Weichweizen oder Roggen

1. einen Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr, so sind außerdem die in Absatz 2 genannten Abschläge zu berechnen,
2. einen Anteil an Auswuchs von über 15 vom Hundert oder einen Anteil an hitzegeschädigten Körnern von über fünf vom Hundert, so sind entsprechend der Minderung des Nutzungswertes weitere Abschläge zu berechnen.

(7) Soweit in dieser Verordnung Abschläge für Getreide von geringerer Beschaffenheit nicht vorgesehen sind, dürfen sie entsprechend der Minderung des Nutzungswertes berechnet werden.

§ 5

Mindestmenge

Die Mindestmenge bei der Intervention von Weichweizen, Roggen, Gerste oder Braugerste gleicher Beschaffenheit beträgt mit Ausnahme für die Erzeugerbetriebe im Land Berlin je Kaufvertrag und Lager 100 Tonnen.

§ 6

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft und am 30. Juni 1966 außer Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1965

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**I. Besatz
(Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs
und Schwarzbesatz)**

1. Bruchkorn sind alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen, nicht jedoch Körner mit Schädlingsfraß.
2. Kornbesatz sind Schmachtkorn, Fremdgetreide, Körner mit Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen.
 - a) Schmachtkorn ist Kleinkorn, das durch ein Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite fällt und Schrumpfkorn. Schrumpfkörner sind notreife oder durch anomalen Wachstumsverlauf zurückgebliebene Körner mit geschrumpfter Oberfläche, die nicht nur an der Furche, sondern zusätzlich an den Seiten oder am Rücken deutlich sichtbare Einschrumpfungen und damit einen verminderten Mehlkörperanteil besitzen. Zum Schrumpfkorn rechnen auch Körner, die diese Oberflächenausbildung besitzen und nicht durch das Sieb gefallen sind. Bei Weizen gelten auch durch Gallmücken geschädigte Körner als Schmachtkörner, sofern sie nicht als verdorbene Körner (Nummer 4) anzusehen sind.
 - b) Fremdgetreide sind alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner. Weizen in Roggen sowie bis zwei vom Hundert Roggen in Weizen gelten nicht als Kornbesatz.
 - c) Schädlingsfraß liegt vor bei Körnern und Kornbruchstücken, an denen sichtbare Fraßspuren tierischer Schädlinge vorhanden sind. Den Körnern mit Schädlingsfraß steht Weizen, der durch Wanzen beschädigt ist, gleich.
 - d) Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale an unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimlingen. Unberücksichtigt bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis acht vom Hundert des Gewichts.
3. Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeim mit bloßem Auge zu erkennen ist oder am Keimling deutlich sichtbare Veränderungen gegenüber dem Normalzustand eingetreten sind.
4. Schwarzbesatz sind Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Mutterkorn, verdorbene und hitzegeschädigte Körner, Brandbutten, Spelzen und Verunreinigungen aller Art. Verdorbene Körner sind durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung unbrauchbar gewordene Körner und

durch Gallmücken stark geschädigter, geschwärteter und geschrumpfter Weizen. Hitzegeschädigte Körner sind voll ausgebildete Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich-graue bis bräunlich-schwarze Verfärbung zeigen.

II. Feststellung des Besatzes

Die Feststellung ist von Hand nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

Die Gesamtprobe ist zum Entfernen grober Bestandteile durch ein Schlitzsieb von 3,5 mm Schlitzbreite und zur Abtrennung feiner Verunreinigungen durch ein Schlitzsieb von 1 mm Schlitzbreite zu sieben. Die vorgereinigte Gesamtprobe ist mit Hilfe eines mechanisch arbeitenden Gerätes (Probeteiler) so oft zu teilen, bis Teilproben von mindestens 50 g und höchstens 100 g entstanden sind. Eine dieser Teilproben ist auf einem Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite eine halbe Minute zu sieben. Das auf dem Sieb verbliebene Getreide ist zu einer flachen Schicht auszubreiten. Mit Hilfe einer Pinzette sind die einzelnen Anteile an Besatz auszulesen. Die groben Bestandteile, die feinen Verunreinigungen (Satz 1), die durch das Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite gefallenen Bestandteile (Satz 3) sowie die ausgelesenen Anteile an Besatz (Satz 5) sind auf 0,1 g genau auszuwiegen. Der ermittelte Besatz (Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs oder Schwarzbesatz) ist in Vom-Hundert-Anteilen festzustellen.

Die Feststellung ist nach folgender Aufgliederung vorzunehmen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bruchkorn | ... v. H. |
| 2. Kornbesatz | ... v. H. |
| a) Schmachtkorn | ... v. H. |
| b) Fremdgetreide | ... v. H. |
| c) Körner mit Schädlingsfraß | ... v. H. |
| d) Körner mit Keimverfärbungen | ... v. H. |
| 3. Auswuchs | ... v. H. |
| 4. Schwarzbesatz | ... v. H. |
| a) Unkrautsamen und Unkrautfrüchte | ... v. H. |
| b) Mutterkorn | ... v. H. |
| c) Verdorbene und hitzegeschädigte Körner | ... v. H. |
| c) Brandbutten | ... v. H. |
| e) Spelzen und Verunreinigungen | ... v. H. |

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 2. Juli 1965

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 10. bis 18. Juli 1965 in Köln stattfindende „IFFA — Internationale Fleischerei-Fachausstellung“,
2. die in der Zeit vom 28. August bis 2. September 1965 in Offenbach am Main stattfindende „Internationale Lederwarenmesse“,
3. die in der Zeit vom 10. bis 12. September 1965 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“,
4. die in der Zeit vom 22. September bis 3. Oktober 1965 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1965“,
5. die in der Zeit vom 25. September bis 3. Oktober 1965 in Köln stattfindende „ANUGA — Allgemeine Nahrungs- und Genußmittel-Ausstellung“,
6. die in der Zeit vom 27. bis 29. September 1965 in Köln stattfindende „Internationale Herren-Mode-Woche“ zusammen mit der in der Zeit vom 26. bis 29. September 1965 stattfindenden „Bekleidungsmaschinen-Ausstellung“,
7. die in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1965 in Friedrichshafen stattfindende „interboot — Internationale Bootsausstellung am Bodensee“,
8. die in der Zeit vom 14. bis 17. Oktober 1965 in Köln stattfindende Veranstaltung „Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon“,
9. die in der Zeit vom 15. bis 17. Oktober 1965 in Köln stattfindende „Internationale Baby- und Kinder-Messe“,
10. die in der Zeit vom 24. bis 26. Oktober 1965 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“.

Bonn, den 2. Juli 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
29. 6. 65 Verordnung Nr. 87/65/EWG des Rates über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 76/64/EWG des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft, deren Zollsätze im GATT konsolidiert sind	115	29. 6. 65	1921
29. 6. 65 Verordnung Nr. 88/65/EWG des Rates über von den Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 abweichende Bestimmungen betreffend die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch in dritte Länder	115	29. 6. 65	1922
29. 6. 65 Verordnung Nr. 89/65/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 sowie der Verordnung Nr. 59/64/EWG des Rates, soweit diese Bruteier von Hausgeflügel betrifft	115	29. 6. 65	1923

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1964

Teil I: 3,— DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, die
Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen jeweils der Nr. 3/1965 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer
Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundes-
rechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—,
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.